

Gemeinde / Markt / Stadt <b>Stadt Bad Windsheim</b> <b>Marktplatz 1</b> <b>91438 Bad Windsheim</b>
Verwaltungsgemeinschaft

## WAHLBEKANNTMACHUNG zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde/der Markt/die Stadt

bildet einen Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in:

Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums

barrierefrei: ja / nein

ja

nein

ist in folgende <sup>Anzahl</sup> 12 **Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	barrierefrei ja / nein
1	Oststadt	Georg-Wilhelm-Steller Gymnasium Friedensweg 24, Bad Windsheim	ja
2	Süd-/Weststadt	Stadtwerke Bad Windsheim Vorm Rothenburger Tor 2, Bad Windsheim	ja
3	West siedlung I	Hermann-Delp-Schule I Breslauer Ring 6, Bad Windsheim	ja
4	West siedlung II	Hermann-Delp-Schule II Breslauer Ring 6, Bad Windsheim	ja
5	Kurgebiet / Külsheim / Erkenbrechtshofen / Oberntief / Unterntief	Seniorenresidenz Erkenbrechtallee 33, Bad Windsheim	ja
6	Galgenbuck	Mittelschule Bad Windsheim Galgenbuckweg 7, Bad Windsheim	ja
7	Westring	St.-Bonifatius-Haus I Hainserwall 3, Bad Windsheim	nein
8	Altstadt	St.-Bonifatius-Haus II Hainserwall 3, Bad Windsheim	nein
9	Berolzheim / Humprechtsau / Rüdlsbronn	Gemeinde-/ Feuerwehrhaus Berolzheim, Bad Windsheim	ja
10	Wiebelsheim	Ev. Gemeindehaus Wiebelsheim, Wiebelsheim 47, Bad Windsheim	ja
11	Ickelheim	Gasthaus Heinlein, Ickelheim, Hauptstraße 34, Bad Windsheim	ja
12	Lenkersheim	"Alter Hummelstall", Lenkersheim An der Point, Bad Windsheim	ja

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!  
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Anzahl  
 ist in 12 **allgemeine Stimmbezirke**  
eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 01.09.2023 bis 17.09.2023  
übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten  
abzustimmen haben.

Anzahl  
 ist in \_\_\_\_\_ **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt und  
zwar:  
Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums des Sonderwahlbezirks/der Sonderwahlbezirke

barrierefrei: ja / nein

3.  Der **Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände** tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30  
Uhr in **Rathaus Bad Windsheim, großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 91438 Bad  
Windsheim**

**Stadtwerke Bad Windsheim, Vorm Rothenburger Tor 2, 91438 Bad  
Windsheim**

**Feuerwehrgerätehaus Bad Windsheim, Uffenheimer Straße 9, 91438  
Bad Windsheim**

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis  
sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personal-**  
**ausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt  
wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten  
(**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten  
(**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im  
Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im  
Wahlkreis (**Zweitstimme**).

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis  
auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber,  
und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber  
sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer  
Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass  
die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im  
Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises  
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen  
Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die  
verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem  
Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt  
für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWG).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	 Gemeindebehörde	
Bad Windsheim, den 26.09.2023		Unterschrift
Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im/in der _____	